



**Bestimmungen**  
**für den**  
**Studiengang Bauingenieurwesen**  
**Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.)**

Version 3

Vom 20.01.2014

**Teil B: Besondere Bestimmungen**

§ 40- BIWM	Aufbau des Studiengangs
§ 41- BIWM	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 42 BIWM	Master-Thesis und Abschlussprüfung
§ 43- BIWM	Zeugnis und Urkunde
§ 44- BIWM	Tabellen zum Studiengang
§ 50- BIWM	Inkrafttreten
§ 51- BIWM	Übergangsregelung

#### **§ 40-BIWM Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Bauingenieurwesen beträgt drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte (CP, Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS) beträgt 90 CP.
- (3) Die zusätzlichen Lehrveranstaltungsmodule für eventuell zu absolvierende Angleichungskurse (bei einem Bachelorabschluss mit weniger als 210 CP) werden im Einzelfall durch die Prüfungskommission festgelegt. Sie sind mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen. Die erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Sind Angleichungskurse zu absolvieren, so verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch auf Englisch abgehalten werden. Prüfungssprache ist in der Regel die Vorlesungssprache.

#### **§ 41-BIWM Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1.
- (2) Die Fachprüfungen der Master-Prüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Studierenden bilden durch die Wahl von Schwerpunktfächern Vertiefungsgebiete. In den ersten beiden Semestern sind jeweils zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 6 SWS sowie mindestens ein Projekt aus dem gewählten Vertiefungsgebiet zu absolvieren.  
Vertiefungsgebiete sind:  
Konstruktiver Ingenieurbau (K)  
Verkehrswesen (V)  
Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft (W)
- (4) Aus dem Angebot der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft sind Kurse zur Sprache, Rhetorik oder Präsentation im Umfang von insgesamt 2 SWS zu belegen. Die Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung der veranstaltenden Fakultät. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann dieses Modul durch ein Wahlpflichtfach nach Tabelle 2 ersetzt werden.
- (5) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Wahlpflichtveranstaltungen im Äquivalent eines Moduls (6 CP) aus anderen Studiengängen gewählt und als Fachprüfung anerkannt werden. Die Modalitäten der Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung des veranstaltenden Studiengangs.
- (6) Für die Wahlpflichtfächer Straßenverkehrstechnik, Straße im Bestand, Straßenentwurf und -bau und Schienenverkehrswesen gilt für die Prüfungsleistung abweichend von Tabelle 1 Spalte 8b eine Prüfungsdauer von 120 Minuten. Zusätzlich sind in diesen Fächern aber folgende Studienleistungen zu erbringen:  
Straßenentwurf und -bau: Laborpraktikum als Studienleistung  
Straße im Bestand : Studienarbeit als Prüfungsleistung  
Straßenverkehrstechnik: Seminararbeit als Prüfungsleistung  
Schienenverkehrswesen: Seminararbeit als Prüfungsleistung  
Die Gewichtung der Note der Studien- beziehungsweise Seminararbeit an der Gesamtnote des jeweiligen Wahlpflichtfaches beträgt ein Drittel.

#### **§ 42-BIWM Master-Thesis und Abschlussprüfung**

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Master-Thesis beträgt vier Monate.

#### **§ 43-BIWM Zeugnis und Urkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der **Master of Engineering** Bauingenieurwesen der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verliehen.

## § 44-BIWM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (S.)
4. Spalte Kreditpunkte, d. h. Credit Points (CP) nach ECTS, und Semesterwochenstunden (SWS)

5. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)
- |   |                 |   |           |
|---|-----------------|---|-----------|
| V | = Vorlesung     | S | = Seminar |
| Ü | = Übung         | L | = Labor   |
| P | = Projektarbeit |   |           |

Gehören zu einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen und sind diese von einer Klammer umschlossen, so werden sie in einer gemeinsamen Prüfung geprüft.

6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
8. Spalte Art der Prüfungsleistung (Spalte 8 a) mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (Spalte 8 b).

Bei der Prüfungsform „Mündliche Prüfung oder Klausur“ (Kürzel „MK“) sind zwei Zahlen angegeben. Die erste bezieht sich auf die Prüfungsform „mündliche Prüfung“, die zweite auf die Prüfungsform „Klausur“.

zu 7. u. 8. Als Studien- bzw. Prüfungsleistungen können vorgesehen werden

MP	= Mündliche Prüfung	Re	= Referat
KI	= Klausur	La	= Laborarbeit
MK	= Mündl. Prüfung oder Klausur	Ue	= Übungen
Pa	= Projektarbeit	MT	= Master-Thesis

Für die Dauer gilt: S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

9. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Moduls
10. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
11. Spalte Bemerkung

zu 6. und 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

FP	= Fachprüfung
üPL	= (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	= (studien)begleitende Prüfungsleistung
LV	= Lehrveranstaltung
Wf	= Wahlpflichtfach
K	= Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach für Konstruktiver Ingenieurbau
V	= Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach für Verkehrswesen
W	= Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft

Studiengang : Bauingenieurwesen (Master)										Abschluss: Master of Engineering			Tabelle 1	
1	2	3	4 a	4 b	5	6	7 a	7 b	7 c	8 a	8 b	9	10	11
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	S.	CP	SWS	Art	Voraus.	SL	PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bemerkung
BIWM110	Mathematik	1/2	6	6	V					KI	180	1	01	
BIWM120S	Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach 1	1	6	6						KI	180	1	*	
BIWM130S	Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach 2	1	6	6						KI	180	1	*	
BIWM140	Vertiefungsgebiet Projekt	1/2	6							MP	20	1	03	
BIWM150W	Wahlpflichtfach	1	6	6	V					KI	180	1	*	
Summen	Semester 1 / 2 (Sommersemester)		30	24						5				
BIWM210	Baumanagement und Baurecht	2/1	6	6	V					KI	180	1	02	
BIWM220S	Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach 3	2	6	6						KI	180	1	*	
BIWM230S	Vertiefungsgebiet Wahlpflichtfach 4	2	6	6						KI	180	1	*	
BIWM240	Projekt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	2/1	6		P		Pa		1 S				01	
BIWM250W	Wahlpflichtfach	2	6	6						KI	180	1	*	
Summen	Semester 2 / 1 (Wintersemester)		30	24			1			4				
BIWM310	Sprache, Rhetorik und Präsentation	3	2	2			Ue		1 S				03	
BIWM320W	Wahlpflichtfach	3	6	6						KI	180	1	*	
BIWM330	Master-Thesis und Kolloquium	3	22			48 CP				MT+Re +MP	4M+10 +20	8+1+2	25	üPI
Summen	Semester 3		30	8			1			4				
Summen	Studium		90 CP	56			2 SL			13 PL				

\* Wahl von 7 Fachprüfungen durch Studierende aus Tabelle 2 von FP 04 bis FP 24

Studiengang Bauingenieurwesen (Master)			Abschluss: Master of Engineering				Tabelle 2
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	zugeordnete Lehrveranstaltungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
BIWM F01	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	FP 01	Mathematik Projekt Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	2 1	1 0	1	SL
BIWM F02	Baumanagement und Baurecht	FP 02	Baumanagement und Baurecht	1	1	1	
BIWM F03	Projekt	FP 03	Projekt Sprache, Rhetorik und Präsentation	1 3	1 0	1	SL
<b>Summe Pflichtfächer</b>						3	
BIWM F04	Flächentragwerke und Finite Elemente	FP 04	Flächentragwerke und Finite Elemente	2	1	1	Wf, K
BIWM F05	Spannbeton- und Mauerwerksbau	FP 05	Spannbeton- und Mauerwerksbau	1	1	1	Wf, K
BIWM F06	Stahlbeton und Betonfertigteiltbau	FP 06	Stahlbeton und Betonfertigteiltbau	2	1	1	Wf, K
BIWM F07	Stahlbau	FP 07	Stahlbau	1	1	1	Wf, K
BIWM F08	Straßenverkehrstechnik	FP 08	Straßenverkehrstechnik	1	1	1	Wf, V
BIWM F09	Straße im Bestand	FP 09	Straße im Bestand	1	1	1	Wf, V
BIWM F10	Stadt- und Verkehrsplanung	FP 10	Stadt- und Verkehrsplanung	2	1	1	Wf, V
BIWM F11	Straßenentwurf und -bau	FP 11	Straßenentwurf und -bau	2	1	1	Wf, V
BIWM F12	Numerische Strömungsmodelle	FP 12	Numerische Strömungsmodelle	1	1	1	Wf, W
BIWM F13	Siedlungswasserwirtschaft	FP 13	Siedlungswasserwirtschaft	1	1	1	Wf, W
BIWM F14	Umwelttechnik	FP 14	Umwelttechnik	2	1	1	Wf, W
BIWM F15	Hydraulik und Labor	FP 15	Hydraulik und Labor	2	1	1	Wf, W
BIWM F16	Spezielle Themen des Ingenieurbaus	FP 16	Spezielle Themen des Ingenieurbaus	1	1	1	Wf
BIWM F17	Holzbau und Bauphysik	FP 17	Holzbau und Bauphysik	2	1	1	Wf
BIWM F18	Spezialtiefbau	FP 18	Spezialtiefbau	2	1	1	Wf
BIWM F19	erweiterte Betontechnologie	FP 19	Betontechnologie	1	1	1	Wf
BIWM F20	Luftverkehrsanlagen und Logisitik	FP 20	Luftverkehrsanlagen und Logisitik	2	1	1	Wf
BIWM F21	Schienenverkehrswesen	FP 21	Schienenverkehrswesen	1	1	1	Wf
BIWM F22	Hydroinfrastruktur	FP 22	Hydroinfrastruktur	2	1	1	Wf
BIWM F23	Hydrologie und Gewässerökologie	FP 23	Hydrologie und Gewässerökologie	1	1	1	Wf
BIWM F24	Wahlpflichtfach aus anderen Studiengängen	FP 24	Wahlpflichtfach aus anderen Studiengängen		1	1	Wf
				<b>Summe Wahlpflichtfächer</b>		7	
BIWM F25 MT	Master-Thesis und Kolloquium	FP 25				3	
<b>Gesamt</b>						13	

## **Teil C: Schlussbestimmungen**

### **§ 50-BIWM Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen tritt am 1. März 2014 in Kraft.

### **§ 51-BIWM Übergangsregelung**

Studierende, die vor dem 1. März 2014 das Masterstudium Bauingenieurwesen an der Fakultät für Architektur und Bauwesen der Hochschule Karlsruhe begonnen haben, bekommen bereits bestandene Prüfungsleistungen nach der bisherigen Version 2 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet. Dazu gilt für diese Studierenden bei der Wahl der Wahlpflichtfächer die Tabelle 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung und gleichzeitig die Tabelle 2 der bisherigen Version 2 der Studien- und Prüfungsordnung. Nach dem 1. März 2014 können aber auch diese Studierenden Wahlpflichtfächer nur noch aus Tabelle 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung wählen.

Karlsruhe, den 20.01.2014

Rektor

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am: 20.01.2014  
abgehängt am: 07.01.2014  
im Intranet eingestellt am: 20.01.2014

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin